

## **Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf**

### **zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“**

#### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf richtet – mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“ einen sog. Zentren-Fonds zur Stärkung des Garather Zentrums und der Nebenzentren ein. Ziele des Zentren-Fonds sind u. a. die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte.

Die Bezirksvertretung 10 hat in der Sitzung am 26.01.2021 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem „Zentren-Fonds“ nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Städtebaufördergebiet „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“ beschlossen.

#### **1 Rechtsgrundlagen, räumlicher Geltungsbereich, Förderzeitraum und Fördergrundsätze**

Zuwendungen werden auf der Grundlage

- der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der zurzeit geltenden Fassung und
- dieser städtischen Richtlinie

gewährt. Diese städtische Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Zentren-Fonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 06.04.2017 beschlossenen Geltungsbereiches (s. Anlage) durchgeführt werden.

Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2020 bis 2023, maximal jedoch bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der notwendige private Eigenanteil eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurde und es die Haushaltslage der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Zentren-Fonds können für Investitionen und dafür notwendige vorbereitende Maßnahmen mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Zentren-Fonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für den Stadtteil generieren.

Förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den örtlichen Einzelhandel
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen im Stadtteil

Nichtförderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert werden
- Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der/des Antragssteller\*in/s
- Reguläre Personalkosten der/des Antragssteller\*in/s
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

## **3 Förderbedingungen**

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten förderfähigen Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Garath.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen haben im Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme vorzuliegen. Ihre Be-

schaffung obliegt dem/der Antragsteller\*in.

Für investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren, die mit dem Tag der Anschaffung beginnt und mit der Verpflichtung zur zweckentsprechenden Nutzung und bedarfsgerechten Instandhaltung korrespondiert.

#### **4 Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind ausschließlich dauerhaft nicht rentierliche Kosten, im Übrigen die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten. Die Förderung ist zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Maßnahmen, deren Gesamtkosten 500 EUR (brutto) unterschreiten, werden nicht gefördert.

#### **5 Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Der Antrag ist unter Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, oder dem vom Stadtplanungsamt beauftragten Citymanagement einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- Angaben zum/zur Antragsteller\*in
- Beschreibung der Maßnahme und der erwarteten Effekte für die Stadtteilstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der Maßnahme
- Bei Maßnahmen über 5.000 EUR (brutto):  
Vorlage von mindestens zwei vergleichbaren Angeboten
- Kosten- und Finanzierungsübersicht  
mit Nachweis zur Erbringung des privaten Anteils

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Zustimmung durch das Entscheidungsgremium erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid des Stadtplanungsamtes Düsseldorf, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen ergeben. Bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt keine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung. Die Zuwendung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach der Bekanntgabe des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Nach dessen Erteilung bedürfen Änderungen der Maßnahme der schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der/Die Zuwendungsempfänger\*in hat der Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme deren Abschluss anzuzeigen und die entstandenen Gesamtkosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises einschl. sämtlicher Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und beanstandungsfreier Rechnungslegung wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Auszahlung erhält der/die Zuwendungsempfänger\*in die vorgelegten Originalrechnungen zurück.

Der/Die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, sämtliche die Maßnahme betreffenden Belege im Original für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Der Aufbewahrungszeitraum beginnt im Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses.

Zu jeder Maßnahme ist frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Zentren-Fonds hinzuweisen. Darüber hinaus sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **6 Entscheidungsgremium**

Über die Gewährung beantragter Zuwendungen entscheidet – im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Zentren-Fonds – ein Gremium mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn dieses Mitglied selbst Antragsteller/in ist. Dem Gremium gehören an

- das von der Landeshauptstadt Düsseldorf beauftragte Citymanagement (Vorstand),
- der/die Bezirksbürgermeister\*in des Stadtbezirks 10 (Garath/Hellerhof),
- der/die stellvertretende/r Bezirksbürgermeister\*in des Stadtbezirks 10 (Garath/Hellerhof),
- ein/eine Vertreter\*in des Stadtplanungsamtes,
- die Leitung der Bezirksverwaltungsstelle Garath und
- drei Vertreter\*innen aus dem örtlichen Gewerbe oder aus weiteren Institutionen oder Interessengemeinschaften (bzw. Werbegemeinschaft), die vom Citymanagement benannt werden.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Zwecke sowie Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung 10 der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft und ist auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf abrufbar. Die Anlage zur Richtlinie ist Bestandteil der Richtlinie.

## Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“.

